

01. 02. 2022

Covid-19-Regelungen an der PH Tirol für das Wintersemester 2021/22**Erlass des Rektorates - gültig ab 07. 02. 2022****(Änderung zum Erlass vom 10. 01. 2022 sind gelb markiert)**

In Absprache mit dem Krisenstab der PH Tirol werden die **aktuell gültigen Maßnahmen an der PH Tirol bis einschließlich 28. Februar 2022 verlängert.**

Bis zum Beginn des Sommersemesters werden wir die epidemiologische Lage genau beobachten. Derzeit gehen wir davon aus, dass mit Beginn des Sommersemesters wieder mit einem „normalen“ Präsenzsemester zu rechnen ist (wie zu Beginn des Wintersemesters 2021/22).

Gem. § 2 Abs. 2 des [2. COVID-19-Hochschulgesetzes](#) erlässt das Rektorat der PH Tirol folgende Maßnahmen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs. 3 Z 2l HG für den Campus der PH Tirol (außerhalb der Praxisschulen):

1) LEHRVERANSTALTUNGEN und PRÜFUNGEN

Ab Montag, den 10. 01. 2022 (vorerst bis 28.02. 2022) finden ALLE Lehrveranstaltungen und Prüfungen in VIRTUELLER Form statt!

Dennoch ist es erlaubt, **Lehrveranstaltungen und Prüfungen** unter folgenden Bedingungen **in PRÄSENZ** abzuhalten:

- **Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in Präsenz** abgehalten werden, wenn dies bei der **zuständigen INSTITUTSLEITUNG beantragt und ausdrücklich GENEHMIGT wird.**

Dies ist insbesondere für **nicht substituierbare Lehrveranstaltungen** möglich:
Werken, Bewegung und Sport, Küche, Kunst und Gestaltung, Musik, ...

Diese Regelung gilt für alle Präsenzlehrveranstaltungen der Ausbildung.

- Die Durchführung von **Schulpraktika** sowie **SCHILF-/SCHÜLF-Lehrveranstaltungen** an Schulen ist von den jeweiligen Gegebenheiten und Bedingungen an den Schulen bzw. Vorgaben der Bildungsdirektionen abhängig.
- Im Bereich der Fort- und Weiterbildung bleiben die bestehenden Regelungen für Lehrveranstaltungen (siehe PH Online) aufrecht.
- Bei genehmigten Präsenz-Lehrveranstaltungen sind die Studierenden von den Lehrveranstaltungsleiter:innen umgehend über diesen Modus zu informieren.

Hinweis:

In PH Online bleiben bei allen Lehrveranstaltungen die vereinbarten Termine (Zeit und Ort) eingetragen, auch wenn sie virtuell angeboten werden.

Für Studierende, die an der PH Tirol in Präsenz arbeiten/studieren, stehen die Lehrveranstaltungsräume laut Stundenplan (auch für eine virtuelle Teilnahme) zur Verfügung.

Die Angaben in PH Online bezüglich Zeit und Ort sind verbindlich.

- **Singen/Musizieren sowie Bewegung und Sport:**

Genehmigte Präsenz-Lehrveranstaltungen können unter Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht stattfinden. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmer:innen zumindest einen gültigen Antigentest (bzw. PCR Test) vorweisen können bzw. wenn die LVs im Freien stattfinden und ein Sicherheitsabstand von 1 Meter eingehalten wird.

In Innenräumen ist in Bewegung und Sport ein erhöhter Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig.

- Regelung für die **Sekundarstufe/Allgemeinbildung** für jene Unterrichtsfächer, in denen die PH Tirol die Studienleitung hat (BOLK, E/H, Werken):

Hier gelten die Regelungen der PH Tirol.

II) MITARBEITER:INNEN:

Mit Gültigkeit ab Montag, 10. Jänner 2022, (voraussichtlich bis 28. Februar 2022) kann mit Zustimmung der/des jeweiligen Fachvorgesetzten **Homeoffice** für jene Mitarbeiter:innen vereinbart werden, die dies wünschen und die ihre Arbeitsleistung im Homeoffice auch gut erbringen können.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Büros im Verwaltungsbereich zumindest mit einer Person besetzt sind. Sollten mehrere Personen in einem Büro arbeiten, sind die Regelungen bezüglich der FFP2-Maskenpflicht gemäß der 2. Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 vom 16.11.2021 zu beachten.

Personen, bei denen ein Arbeiten im Homeoffice nicht sinnvoll möglich ist, können vorübergehend für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Zudem kann angewiesen werden, nach Möglichkeit vorhandene Zeit- und Urlaubsguthaben abzubauen.

III) GEÄNDERTES HAUSRECHT:

Der Campus der PH Tirol bleibt weiterhin unter folgenden Bedingungen geöffnet
(gültig ab 10. 01. 2022 bis voraussichtlich 28.2.2022):

Übersicht:

Hochschul-ampelfarbe	Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (2G-2,5G-3G)	FFP2-Maske
 AMPELFARBE ORANGE	Studierende: 3G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform. Gültigkeitsdauer: • Antigentest: 24 h • PCR-Test: 72h	Studierende: FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude (auch am Sitzplatz in den Lehrveranstaltungsräumen) <u>Ausnahme für Lehrveranstaltungsräume:</u> Jene Personen, die einen gültigen Antigentest (oder PCR-Test) vorweisen, müssen keine FFP2-Maske tragen. Mensenbereich (Tische im EG): Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht während der Konsumation. Abstand halten: • 2 Personen bei großen Tischen • 1 Person bei kleinen Tischen
 AMPELFARBE ORANGE	Mitarbeitende: 3G-Nachweis am Arbeitsplatz Gültigkeitsdauer: • Antigentest: 24 h • PCR-Test: 72h Empfehlung der Arbeitsmedizin: PCR-Testungen Sämtliche Meetings sind in virtueller Form abzuhalten. Die Tests werden in ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Formular eingetragen.	Mitarbeitende: FFP2-Maskenpflicht gemäß 2. Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 vom 16.11.2021 <u>Ausnahmen:</u> keine FFP2-Maskenpflicht für Vortragende in Lehrveranstaltungsräumen, wenn erhöhter Mindestabstand von 2 m; keine Maskenpflicht in Büros mit Plexiglaswände/Trennwände oder bei festen Teams in Büros (feste Teams: dieselben Personen arbeiten an einem Tag am Arbeitsplatz) Hinweis für Büros mit variablen Arbeitsplätzen: Wenn alle Personen im Büro einen Antigentest vorweisen, entfällt die FFP2-Maskenpflicht Mensenbereich: Regelung wie bei Studierenden
 AMPELFARBE ORANGE	Externe Personen: 3G-Nachweis Registrierungspflicht am Haupteingang (analog oder digital)	Externe Personen: FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude Mensenbereich: Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern und damit nicht an der Hochschule konsumiert werden.

Weitere Regelungen:

- Alle Personen, die die PH Tirol (außer Praxisschulen) betreten (Mitarbeitende, Studierende, Gäste), müssen über die digitale Anwendung „Der Grüne Pass“ den **3G-Nachweis** (geimpft, getestet oder genesen) erbringen. In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind verpflichtet, bei Betreten des Hochschulgebäudes einen gültigen 3G-Nachweis mitzuführen.
- **Bei Lehrveranstaltungsbeginn haben die Studierenden den Lehrveranstaltungsleitungen den 3G-Nachweis vorzulegen.** Wer keinen gültigen 3G-Nachweis erbringen kann, muss umgehend das Hochschulgebäude verlassen. Dies gilt als unentschuldigtes Fernbleiben von der Lehrveranstaltung. Die Verantwortung über die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises liegt bei den Studierenden.
- **Anwesenheitslisten** sind von der Lehrveranstaltungsleitung in- Aus-, Fort- und Weiterbildung verbindlich zu führen.
- Der **3G-Nachweis** wird **stichprobenartig** bei Mitarbeitenden und Studierenden durch interne oder externe Personen genau **überprüft**. Dabei ist die Verwendung der App GreenCheck gestattet.
- Personen, die einen **gefälschten Nachweis** erbringen, werden ausnahmslos bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei Nachweis des Betruges können dienstrechtliche bzw. studienrechtliche Konsequenzen folgen.
- Die strengen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bleiben weiterhin aufrecht (siehe [Hygienehandbuch des BMBWF](#), Mai 2020). Als Mindestabstand ist hier ein **1-Meter-Abstand** festgelegt. Dieser ist bei allen Zusammenkünften in- und außerhalb von Lehrveranstaltungsräumen einzuhalten. Ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2 Metern gilt für Vortragende, die beim Sprechen von der FFP2-Maskenpflicht befreit sind. Dies gilt auch für Studierende, wenn sie Redebeiträge in einer Lehrveranstaltung haben.
- Für **Schüler:innen und Lehrer:innen der Praxisschulen** (Praxisvolksschule, Praxismittelschule) ist der [Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“](#) strikt zu befolgen.
- Die Bibliothek bleibt geöffnet.
- Eingeschränkte Öffnungszeiten am Campus der PH Tirol: 7 Uhr bis 18 Uhr
- Folgende Meldeformulare bleiben aufrecht:
 - [Coronavirusverdacht-Meldeformular](#) (für Mitarbeitende und Studierende)
 - [Kontaktdatenerfassung](#) (für Studierende in den Lehrveranstaltungsräumen; für externe Gäste beim Betreten des Campus der PH Tirol)

Die PH Tirol übernimmt folgende Regelungen des § 2 der **1. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (vom 29.1.2022)**:

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als Tage 270 (ab 1.2.2022: 180 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit

SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis

a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder

b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Grundsätzlich ist an der PH Tirol der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mit der App „**Der Grüne Pass**“ nachzuweisen. Der Grüne Pass kann heruntergeladen werden unter: <https://www.gruenerpass.gv.at/app/>. Die Ihnen vorliegenden Zertifikate können hier hochgeladen werden und stehen dann auch offline zur Verfügung.

In Ausnahmefällen gelten auch die oben angeführten behördlichen Nachweise in Papierform.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf und werden bei geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Trotz der schwierigen Umstände wünschen wir Ihnen das Allerbeste für den Semesterabschluss und das Sommersemester 2022 – vor allem, dass Sie gesund bleiben!

Thomas Schöpf,
Rektor

im Namen des Führungsteams,
der beiden Dienststellenausschüsse und
der Hochschulvertretung